

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

IX. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW., S. 208) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW., S. 133) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 10 – Satz 1 – werden die Begriffe „der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin“ durch die Begriffe „der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin“ ersetzt.

In § 10 – Sätze 1 und 2 – wird der Begriff „Gemeinde“ durch den Begriff „Stadt“ ersetzt.

Artikel 2

In § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Begriffe „der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin“ durch die Begriffe „der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin“ ersetzt.

In § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 3 wird der Begriff „Gemeinde“ durch den Begriff „Stadt“ ersetzt.

Artikel 3

In § 12 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 3 sowie § 12 Abs. 8 werden die Begriffe „der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin“ durch die Begriffe „der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin“ ersetzt.

§ 12 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Einstiegsschacht (Schmutz- und Mischwasserkanal) bzw. vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze (Niederschlagwasserkanal) ist mit der Stadt abzustimmen.“

In § 12 Abs. 6 Sätze 1 und 3 wird der Begriff „der Grundstückseigentümer“ durch die Begriffe „der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin“ ersetzt.

Artikel 4

In § 17 Abs. 1 werden die Begriffe „der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin“ durch die Begriffe „der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin“ ersetzt.

Artikel 5

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) *Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen (Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen) ergeben, gelten sinngemäß auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.*

Artikel 6

In § 20 Abs. 1 Nr. 10 wird der Begriff „Grundstücksanschlussleitung“ durch die Bezeichnung „öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.

§ 20 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

11. § 13 Abs. 1, 4, 5 und 6

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung und Ausführungsgenehmigung der Stadt herstellt oder ändert; Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ohne die vorherige schriftliche Zustimmung und Ausführungsgenehmigung der Stadt einleitet; die öffentliche Abwasseranlage benutzt, ohne durch Zustands- und Funktionsprüfung eines Sachkundigen die ordnungsgemäße Bauausführung nachzuweisen; den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt oder den Anschluss nicht verschließt.

Artikel 7

Die IX. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 24.06.2015

Lutz Urbach